

FORMULAR 14

Durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde rechtsverbindlich kundzumachen und darüber hinaus durch Anschlag am Gebäude jedes Wahllokals bekannt zu machen.

Abschrift in jedem Fall bis spätestens 15. September 2022 an die Kreiswahlbehörde absenden.

Stadt- Markt- Gemeindeamt: 9907 Tristach
Dorfstraße 37

Kundmachung / Bekanntmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 25. September 2022 wird gemäß § 38 Abs. 3 der Tiroler Landtagswahlordnung 2017 kundgemacht:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):

Spr.	Bezeichnung	Adresse	Wahlzeit		barrierefrei	Verbotzone
			von	bis		
1	Gemeindeamt Tristach	9907 Tristach - Dorfstraße 37	07:30	14:00	ja	50 m, Verbotzone

2. Wahlzeit

Während der Wahlzeit ist die **Stimmabgabe durchlaufend** möglich. Der Wahlbehörde ist zur Stimmabgabe ein amtlicher **Lichtbildausweis** (Reisepass, Personalausweis, Führerschein und dergleichen), aus dem die **Identität des Wählers** ersichtlich ist, oder eine sonstige amtliche Urkunde, mit der die Identität nachgewiesen werden kann, vorzulegen. **Verschlossene Wahlkarten** können am Wahltag nur mehr bei der Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, während der Wahlzeit dieser Wahlbehörde abgegeben werden.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotzone

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und Wahlwerberlisten und dergleichen,
- b) **jede Ansammlung von Menschen** und
- c) **das Tragen von Waffen** (außer durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes)

verboten.

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.500,- Euro geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am 23. AUG. 2022

abgenommen am _____



Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]